

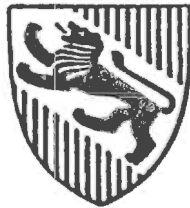
I N V E N T A R

DER KOMMUNALEN NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZOBJEKTE
DER GEMEINDE

P F A E F F I K O N Z H

V E R O R D N U N G

UEBER DEN NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ



I N V E N T A R I S I E R U N G / V E R O R D N U N G

B E S C H L U E S S E 1 6 . A U G U S T 1 9 8 8 / 7 . F E B R U A R 1 9 8 9

RECHTLICHE GRUNDLAGEN / INHALTSVERZEICHNIS

1. Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Bau-
recht (PBG) vom 7. September 1975

Auszug: III. Der Natur- und Heimatschutz
2. Gemeinderatsbeschluss vom 26. August 1988
Gemeinderatsbeschluss vom 7. Februar 1989
3. Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte mit
dazugehörigem Uebersichtsplan Massstab 1:5000 vom 7.
Februar 1989
4. Kommunale Verordnung über den Natur- und Landschafts-
schutz vom 16. August 1988 / 7. Februar 1989 mit da-
zugehörigem Uebersichtsplan Massstab 1:5000 vom 7.
Februar 1989

G E S E T Z

über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (PBG)

7. September 1975

A U S Z U G

III. Titel: Der Natur- und Heimatschutz

A. Schutz-
objekte

§ 203. Schutzobjekte sind:

- a) im wesentlichen unverdorbene Natur- und Kulturlandschaften sowie entsprechende Gewässer, samt Ufer und Bewachung;
- b) Aussichtslagen und Aussichtspunkte;
- c) Orts-, Quartier-, Strassen- und Platzbilder, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die ein Landschaftsbild wesentlich mitprägen, samt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung;
- d) vorgeschichtliche und geschichtliche Stätten und ortsgebundene Gegenstände sowie Gebiete von archäologischer Bedeutung;
- e) Naturdenkmäler und Heilquellen;
- f) Parkanlagen, wertvolle Bäume, Baumbestände, Feldgehölze und Hecken;
- g)² seltene oder vom Aussterben bedrohte Tiere und Pflanzen und die für ihre Erhaltung nötigen Biotope.

¹ 781.

² Fassung gemäss G vom 20. Mai 1984 (OS 49, 113). In Kraft seit 1. Januar 1985 (OS 49, 193).

§ 204. Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, haben in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.

B. Bindung des
Gemeinwesens

Soweit es möglich und zumutbar ist, muss für zerstörte Schutzobjekte Ersatz geschaffen werden.

§ 205. Der Schutz erfolgt in erster Linie durch Massnahmen des Planungsrechts.

C. Dauernde
Schutz-
massnahmen
I. Arten
1. Durch
Planungs-
massnahmen

§ 206. Schutzmassnahmen, die ein grösseres Gebiet erfassen und für Zonen oder eine Mehrzahl von Grundstücken Anordnungen treffen, werden durch Verordnung erlassen.

2. Durch
besondere
Anordnungen

In den übrigen Fällen werden die Anordnungen durch Verfügung getroffen.

§ 207. Die Schutzmassnahmen verhindern Beeinträchtigungen der Schutzobjekte, stellen deren Pflege und Unterhalt sicher und ordnen nötigenfalls die Restaurierung an. Ihr Umfang ist jeweils örtlich und sachlich genau zu umschreiben.

II. Inhalt

Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden; vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen des öffentlichen Rechts und der Übernahmeanspruch.

§ 208. Für die Abklärung der Schutzwürdigkeit und der nötigen Planungsmassnahmen stehen Staat und Gemeinden die Befugnisse zu, die sie nach dem Planungsrecht haben; Gleiches gilt für die Entschädigungspflicht.

III. Abklärung
und Sicherung

Auf Verfügung beruhende rechtskräftige Anordnungen können im Grundbuch angemerkt werden.

§ 209. Über die Schutzobjekte sind einstweilige Inventare zu erstellen.

D. Vorsorgliche
Schutz-
massnahmen
I. Mit Inventar

Die schriftliche Mitteilung an den Grundeigentümer über die Aufnahme seines Grundstücks in ein Inventar bewirkt das Verbot, am bezeichneten Objekt ohne Bewilligung der anordnenden Behörde tatsächliche Veränderungen vorzunehmen.

700.1

Planungs- und Baugesetz

Das Veränderungsverbot fällt dahin, wenn nicht innert Jahresfrist seit der schriftlichen Mitteilung eine dauernde Anordnung getroffen wird.

Rechtsmitteln gegen solche Schutzmassnahmen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Die Inventare stehen bei der Baudirektion sowie bei der betreffenden Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme offen.

§ 210. Vorsorgliche Schutzmassnahmen können im gleichen Verfahren und mit gleichen Rechtswirkungen auch ohne Inventarisierung angeordnet werden.

§ 211. Die Baudirektion trifft die Schutzmassnahmen für Objekte, denen über den Gemeindebann hinausgehende Bedeutung zukommt; sie hört vorgängig die Gemeinde und die regionale Planungsvereinigung an. Der Regierungsrat setzt die Inventare der Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung fest.¹

Der Gemeinderat trifft die Schutzmassnahmen für Objekte von kommunaler Bedeutung.¹

Der Staat kann von Gemeinden, die aus Schutzmassnahmen besonders Nutzen ziehen, unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft Beiträge an seine Kosten fordern.²

§ 212. Das Gemeinwesen, das eine dauernde Schutzmassnahme angeordnet hat, kann die Übernahme eines Schutzobjekts zu Eigentum verlangen, wenn nach dem Zweck der Schutzmassnahme eine bestimmte Betreuung nötig ist, der Grundeigentümer dazu sich nicht verpflichtet oder ausserstande ist und dem Gemeinwesen die Betreuung ohne Eigentum nicht zugemutet werden kann.

Der Übernahmeanspruch kann jederzeit geltend gemacht werden.

Kommt darüber keine Einigung zustande, so wird über den Anspruch auf verwaltungsgerichtliche Klage, über die Entschädigung nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatreechten³ entschieden.

§ 213. Jeder Grundeigentümer ist jederzeit berechtigt, vom Gemeinwesen einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit seines Grund-

¹ Fassung gemäss G vom 20. Mai 1984 (OS 49, 113). In Kraft seit 1. Januar 1985 (OS 49, 193).

² Eingefügt durch G über Sparmassnahmen im kantonalen Finanzhaushalt vom 4. Dezember 1977 (OS 46, 709).

³ 781.

stücks und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen zu verlangen, wenn er ein aktuelles Interesse glaubhaft macht.

Das Begehren ist schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

Das zuständige Gemeinwesen trifft den Entscheid spätestens innert Jahresfrist.

§ 214. Bewirkt die Schutzmassnahme eine materielle Enteignung, steht dem Betroffenen neben einem allfälligen Entschädigungsanspruch das Heimschlagsrecht zu. II. Heimschlagsrecht

Hinsichtlich Inhalt und Verfahren gelten hiefür die Bestimmungen über die Freihaltezone.

§ 215. Kraft öffentlichen Rechts erworbene Schutzobjekte können vom Erwerber an Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden, wenn dabei Gewähr für die Aufrechterhaltung der Schutzmassnahmen besteht. Dem früheren Eigentümer steht kein Rückforderungsrecht zu. H. Übertragung

§ 216. Der Regierungsrat bestellt eine oder mehrere Kommissionen von Sachverständigen, die das Gemeinwesen in Fragen des Natur- und Heimatschutzes unentgeltlich beraten. I. Beratung

Der Regierungsrat überträgt ihnen alle Fragen von überkommunaler Bedeutung zur Begutachtung; es können ihnen auch weitere begutachtende Aufgaben zugewiesen werden.

Die Kommissionen können von sich aus oder auf Anregung eines Dritten zu Fragen des Natur- und Heimatschutzes Stellung nehmen.

§ 217. Der Staat kann ohne Bindung an ein bestimmtes Objekt Organisationen des Natur- und Heimatschutzes Beiträge gewähren. K. Beiträge

GEMEINDE PFÄFFIKON

INVENTAR DER NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZOBJEKTE

(alle übergeordneten Objekte sind ausgeklammert)

1. TROCKENSTANDORTE

Nr.	Flurnamen	Zone	Aufnahme ins Inventar	Aufnahme in die Schutz- verordnung
100	Rappenacher	LWZ	ja	nein
101	Leisihalden	"	ja	nein
102	Girhalden	"	ja	ja
103	Chapfacher	"	ja	ja
104	Hochtannen	"	ja	ja
105	Grund-Hanggeler	LWZ/Wald	ja	ja
106	Gerstenacher	"	ja	ja
107	Berg-Heizenrain	"	ja	ja

2. FEUCHT- UND RIETWEISEN

200	Lohwis	LWZ	ja	nein
201	Au-Hägstel	"	ja	nein
202	Senggelenweiher	"	ja	ja
203	Heidenwis	F	ja	ja
204	Schanz	IG I	ja	nein
205	Talbach-Barzloo	F/LWZ	ja	ja
206	Chumben	LWZ	ja	ja
207	Unter Rick-Weid	"	ja	ja
208				

Nr.	Flurnamen	Zone	Aufnahme ins Inventar	Aufnahme in die Schutz- verordnung
209	Müliweiher	F	ja	ja
210	Chrebsiweiher	F	ja	ja
211	Steinacher	LWZ	ja	ja (Teil)
212	Tämbrig	"	ja	ja
213	Barüggen-Riet	"	ja	ja
214	Riet-Grossholz	"	ja	ja
215	Rossriet-Hofwies	"	ja	ja
216	Rossriet Ost	"	ja	ja
217	Grosswis	"	ja	ja
218	Zil	"	ja	ja
219	Steinenbrugg	"	ja	nein
220	Hinwiler-Bruggwis	"	ja	ja

3. HECKEN, BACH- UND FELDGEOELZE

300	Brand	LWZ	ja	ja
301	Zelg	"	ja	ja
302	Sunnengrund-Schöpli	"	ja	nein
303	Schöpli-Oberacher	"	ja	ja
304	Girhalden	"	ja	ja
305	Untertili	"	ja	ja
306	Ofelacher-Unter Schibler	"	ja	nein
307	Uessleralp	"	ja	ja
308	Baumen	F	ja	ja
309	Bürglen-Kastell	"	ja	ja
310	Hägstel	LWZ	ja	ja
311	Furtbach	"	ja	ja
312	Aemet	"	ja	ja
313	Lengi	"	ja	ja
314	Scheibenstand	"	ja	ja

Nr.	Flurnamen	Zone	Aufnahme ins Inventar	Aufnahme in die Schutz- verordnung
315	Luppmen - Lorenbach	LWZ/F	ja	ja
316	Hundsrugge	LWZ	ja	ja
317	Seiler	F/LWZ	ja	ja
318	Unter Sulzberg	LWZ	ja	ja
319	Hinterberg	"	ja	nein
320	Weierwis	"	ja	ja
321	Gassacher	"	ja	ja
322	Gassacher	"	ja	ja
323	Wallikon	"	ja	ja
324	Chilenpfleger-Hasenweid	"	ja	ja
325	Humbel	"	ja	ja
326				
327	Gassacher Süd	"	ja	ja
328	Sagenbach	"	ja	ja
329	Sagenbach-Hinterwis	"	ja	ja
330	Wallberg	"	ja	ja
331	Weidli-Spicher	"	ja	nein
332				
333	Buchbüel	"	ja	ja
334	Tobel	"	ja	ja
335	Bergli	"	ja	ja
336	Ober Girhalden	"	ja	ja
337	Au	"	ja	ja
338	Boden	"	ja	ja
339	Bürglen-Kastell	F	ja	ja
340				
341	Gmeindweid (Allee)	F	ja	ja
342	Chürzi	LWZ	ja	nein
343				
344	Leweid	"	ja	ja
345	Gassacher	"	ja	ja
346	Geren	"	ja	ja
347	Bruggwis	"	ja	ja
348	Girhalden	"	ja	ja
349	Weidli	"	ja	nein

Nr.	Flurnamen	Zone	Aufnahme ins Inventar	Aufnahme in die Schutzverordnung
-----	-----------	------	-----------------------	----------------------------------

4. OBSTGAERTEN

400	Ober Balm	LWZ	ja	nein
401	Ober Balm	KI/LWZ	ja	nein
402	Rappenächer	LWZ	ja	nein
403	Rümbeli	"	ja	nein
404	Auslikon-Zangger	KII/LWZ	ja	nein
405	Boden	KI/LWZ	ja	nein
406	Tobelacher	LWZ	ja	nein
407	Unter Balm	KI/LWZ	ja	nein
408	Schnabel	LWZ	ja	nein
409	Bürglen	F	ja	nein
410	Bächliacher	LWZ	ja	nein
411	Neuhof-Ufgent-Hüebli	"	ja	nein
412				
413	Oberwil Süd	KI/LWZ	ja	nein
414	Oberwil-Grund	LWZ	ja	nein
415	Feichrüti	"	ja	nein
416	Ischlegli	IG I	ja	nein
417	Sulzberg	LWZ	ja	nein
418	Humbel	"	ja	nein
419	Hinterberg-Frometzer	L (empf.)/LWZ	nein/ja	nein
420	Freiweid	LWZ	ja	nein
421	Wallikon	"	ja	nein
422	Feld-Mittlerriet	"	ja	nein
423	Hermatswil	"	ja	nein
424	Ravensbüel	"	ja	nein

5. WIESEN / BOESCHUNGEN

500				
501	Brunnenwis	LWZ	ja	nein

Nr.	Flurnamen	Zone	Aufnahme ins Inventar	Aufnahme in die Schutz- verordnung
502	Pfaffberg	F	ja	nein
503	Weierholz	LWZ	ja	nein
504	westl. Chumben	"	ja	nein
505	Brand	W 2/LWZ	ja	nein
506	Arenenberg	LWZ	ja	ja
507	Schür-Farweid	"	ja	nein
508	Hermatswil-Lorchen	"	ja	nein
509	Hohtannen	"	ja	nein
510	Grossacher	"	ja	ja
511	Chalberweid	"	ja	nein

6. EINZELBAEUME / ALLEEN

600	Grüter (Linde)	LWZ	ja	ja
601	Raggental (Linde)	"	ja	ja
602	Weidtoebel (Nussbaum)	"	ja	nein
603	Lirennagel (Linde)	"	ja	ja
604	Hägstel (2 Eichen)	"	ja	ja
605	Langacher (Eiche)	"	ja	ja
606	Sitzbüel (Eiche)	"	ja	ja
607	Bächliacher (Linde)	"	ja	ja
608	Irgenhausen (Föhre)	"	ja	ja
609	Fromatt-Boden (Nussbaum)	"	ja	ja
610	Saunholz-Schützenhaus (Linden/Kastanien)	"	ja	ja
611	Forenacher (Hagebuchen)	"	ja	ja
612	Hermatswil (Linde)	"	ja	ja
613	Grossacher (Kastanie)	"	ja	nein
614	Ravensbüel (2 Linden)	"	ja	nein
615	Brand (Linde)	"	ja	ja
616	Freiweid (Linde)	"	ja	ja
617	Wallikon (Linde)	"	ja	ja
618	Gassacher (Linde)	"	ja	ja

Nr.	Flurnamen	Zone	Aufnahme ins Inventar	Aufnahme in die Schutzverordnung
619	Mittlerriet (Nussbaum)	LWZ	ja	ja
620	Schür (Linde)	"	ja	ja
621	Schür-Farweid (Nussbaum)	"	ja	ja
622	Humbel (2 Linden)	"	ja	ja
623	Unter Rick-Weid (2 Eichen)	"	ja	ja

7. WALDRAENDER / WALDSCHUTZGEBIET

700	Zelg	LWZ/Wald	ja	nein
701	Raggental	" "	ja	nein
702	Berg-Freudenberg	" "	ja	nein
703	Rappenholz-Ankental	" "	ja	nein
704	Leisibüel	" "	ja	nein
705	Schnabel	" "	ja	ja
706	Berg-Heizenrain	" "	ja	nein
707	Heizenrain-Sänggelen	" "	ja	nein
708	Junkholz-Furtholz	" "	ja	nein
709	Winterhalden	" "	ja	nein
710	Eichholz	" "	ja	ja
711	Angel	" "	ja	ja
712	Waldrüti-Seiler	" "	ja	nein
713	Chürzi	" "	ja	nein
714	Unterlandsberg	" "	ja	ja
715	Berg-Vorderberg	" "	ja	ja
716	Bergholz	" "	ja	nein
717	Wallikon	" "	ja	ja
718	Weid	" "	ja	nein
719	Bergweid-Hitzler	" "	ja	nein
720	Langacher-Hundsfallen	" "	ja	nein
721	Sagenrain	" "	ja	ja
722	Leigrueb	" "	ja	ja
723	Bergweid	" "	ja	nein
724	Berg	" "	ja	nein
725	Ravensbüel	" "	ja	nein
726	Martisgrueb	" "	ja	ja

Nr.	Flurnamen	Zone	Aufnahme ins Inventar	Aufnahme in die Schutz- verordnung
-----	-----------	------	-----------------------------	--

8. KIESGRUBEN UND GEOLOGISCHE OBJEKTE

800	Widacher	LWZ	ja	nein
801	Weid	"	ja	ja
802	Sitzbüel	"	ja	nein
803	Junkholz	(Wald)	ja	ja
804	Mettlenholz	"	ja	nein
805	Stiefelweid	LWZ	ja	nein
806	Chlausenweid	"	ja	ja
807	Forenholz	"	ja	ja

Planungsbüro Emil Stierli
Chappelistrasse 5
8604 Volketswil

GEMEINDE PFÄFFIKON

KOMMUNALE VERORDNUNG ÜBER DEN NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ
VOM 16. AUGUST 1988 / 7. Februar 1989

Gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich, erlässt der Gemeinderat Pfäffikon nachstehende

VERORDNUNG

1. Objekt-
beschreibung

- 1.1. Trockenstandorte sowie Feucht- und Rietwiesen
 - 1.1.1. Die als "Trockenstandorte" bezeichneten Flächen sind trockene, magere Wiesen und Böschungen mit besonders artenreicher Flora und Fauna. Trockenstandorte können in verlassenen Kiesgruben und an Böschungen auch neu entstehen. Sie enthalten und beherbergen viele seltene Pflanzenarten, Reptilien sowie eine sehr reiche Insektenfauna.
 - 1.1.2. Als "Feucht- und Rietwiesen" gelten Nass-Standorte, feuchte Wiesen, Weiher und Tümpel. Sie sind Lebensräume für eine seltene und ausserordentlich reichhaltige Tier- und Pflanzenwelt.
 - 1.1.3. Die ausgeschiedenen Flächen umfassen eine Kernzone sowie eine diese umgebende Pufferzone. Die letztere dient als Schutz vor schädlichen Einflüssen (Dünger, Pestizide usw.)
- 1.2. Hecken, Bach- und Feldgehölze/Einzelbäume und Alleen
 - 1.2.1. Hecken und andere Flurbestockungen erfüllen wichtige ökologische und landschaftsästhetische Funktionen: sie gliedern die Landschaft, beeinflussen das Kleinklima (Wind, Bodenfeuchtigkeit, Taubildung), verhindern Rutschungen, bilden Refugien für viele Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft und wirken damit als stabilisierender Faktor im Sinne eines ökologischen Ausgleichsraumes.

- 1.2.2. Die natürlichen Bachläufe mit schönem Saum von Sträuchern und Bäumen bilden eine markante Zäsur im Bau- und Landschaftsgebiet und bedürfen der besonderen Pflege.
- 1.2.3. Einzelbäume mit mehr oder weniger weit ausladender Krone findet man häufig an topographisch exponierten Stellen oder an andern wichtigen Orten im Orts- oder Landschaftsbild, wo sie von grosser ästhetischer Bedeutung sind. Einzelbäume, Baumreihen und Allees erfüllen auch eine wichtige ökologische Funktion als "Naturinseln" in der Landschaft.
- 1.3. Waldränder / Waldschutzgebiet
Die heute noch vorhandenen naturnahen Mischwaldränder und Waldpartien sind mit ihren charakteristischen Baumgesellschaften von hohem Erholungswert und prägen die Landschaft in hohem Masse.
- 1.4. Kiesgruben und geologische Objekte
 - 1.4.1. Kiesgrubenbiotope stellen wertvolle Ersatzlebensräume für zahlreiche schützenswerte Tiere und Pflanzen dar. Die typische Kiesgrubenfauna und -flora ist langfristig zu erhalten.
 - 1.4.2. Geologische und geomorphologische Objekte besitzen einen erdgeschichtlichen, historischen, volkskundlichen und ästhetischen Wert und sind auch zu Unterrichtszwecken geeignet.

2. Schutzgegenstände

Die folgenden Gebiete und Objekte werden unter Naturschutz gestellt. Ihre genaue Lage sowie Grenzen und Gebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1 : 5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

<u>Objekt - Nr.</u>	<u>Bezeichnung / Flurnamen</u>
---------------------	--------------------------------

2.1. Trockenstandorte

102	Girhalden
103	Chapfacher
104	Hohtannen
105	Grund-Hanggeler
106	Gerstenacher
107	Berg-Heizenrain
506	Arenenberg
510	Grossacher

	<u>Objekt - Nr.</u>	<u>Bezeichnung / Flurnamen</u>
2.2. Feucht- und Riet- wiesen	202	Senggelenweiher
	203	Heidenwis
	205	Talbach-Barzloo
	206	Chumben
	207	Unter Rick-Weid
	209	Müliweiher
	210	Chrebsiweiher
	211 (Teil)	Steinacher
	212	Tämbrig
	213	Barüggen-Riet
	214	Riet-Grossholz
	215	Rossriet-Hofwies
	216	Rossriet Ost
	217	Grosswis
2.3. Hecken, Bach- und Feldgehölze	218	Zil
	220	Hinwiler-Bruggwis
	300	Brand
	301	Zelg
	303	Schöppli-Oberacher
	304	Girhalden
	305	Untertili
	307	Uessleralp
	308	Baumen
	309	Bürglen-Kastell
	310	Hägstel
	311	Furtbach
	312	Aemet
	313	Lengi
314	Scheinbenstand	
315	Luppen-Lorenbach	
316	Hundsrugge	
317	Seiler	
318	Unter Sulzberg	
320	Weierwis	
321	Gassacher	
322	Gassacher	
323	Wallikon	
324	Chilenpfleger-Hasenweid	
325	Humbel	
327	Gassacher Süd	
328	Sagenbach	
329	Sagenbach-Hinterwis	
330	Wallberg	
333	Buchbüel	
334	Tobel	
335	Bergli	
336	Ober Girhalden	
337	Au	
338	Boden	
339	Bürglen-Kastell	

<u>Objekt - Nr.</u>	<u>Bezeichnung / Flurnamen</u>
341	Gemeindweid
344	Leeweid
345	Gassacher
346	Geren
347	Bruggwis
348	Girhalden
2.4. Einzel- bäume / Alleen	
600	Linde, Grüter
601	Linde, Raggental
603	Linde, Lirennagel
604	2 Eichen, Hägstel
605	Eiche, Langacher
606	Eiche, Sitzbüel
607	Linde, Bächliacher
608	Föhre, Irgenhausen
609	Nussbaum, Fromatt-Boden
610	Linden/Kastanien, Saum- holz-Schützenhaus
611	Hagenbuchen, Forenacher
612	Linde, Hermatswil
615	Linde, Brand
616	Linde, Freiweid
617	Linde, Wallikon
618	Linde, Gassacher
619	Nussbaum, Mittlerriet
620	Linde, Schür
621	Nussbaum, Schür-Farweid
622	2 Linden, Humbel
623	2 Eichen, Unter Rick-Weid
2.5. Wald- ränder, Wald- schutzgebiet	
705	Schnabel
710	Eichholz
711	Angel
714	Unterlandsberg
715	Berg-Vorderberg
717	Wallikon
721	Sagenrain
722	Leigrueb
726	Martisgrueb
2.6. Kies- gruben und geologische Objekte	
801	Weid
803	Junkholz
806	Chlausenweid
807	Forenholz

3. Schutzziel

Schutzziel ist:

die langfristige, umfassende Erhaltung der Trockenstandorte, Feucht- und Rietwiesen, Hecken, Bach- und Feldgehölze, Einzelbäume und Alleen, Waldränder und Waldschutzgebiete sowie Kiesgruben und geologischen Objekte als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als wichtige Landschaftselemente.

4. Schutzanordnungen 4.1.

Trockenstandorte sowie Feucht- und Rietwiesen (Naturschutzgebiete)

In diesen Gebieten sind Massnahmen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Ausbringen von Düngern, Hofdüngern sowie die Verwendung von Giftstoffen;
- Nutzungen, welche die Erhaltung gefährden;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Reiten und Fahren abseits von Strassen;
- das Weidenlassen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);

- das Betreten ausserhalb markierter Wege in der Zeit vom 15. März bis 1. September.

4.1.1. Pufferzone

Untersagt sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, die einen unerwünschten Einfluss auf die Naturschutzgebiete haben oder das Landschaftsbild stören.

Insbesondere sind verboten:

- Veränderungen des Wasserhaushaltes (vorbehalten bleiben notwendige Massnahmen im Zusammenhang mit dem Quell- und Grundwasserschutz);
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Ausbringen von Düngern, Hofdüngern sowie die Verwendung von Giftstoffen.

4.2. Hecken, Bach- und Feldgehölze, Einzelbäume und Alleen (Naturobjekte)

Untersagt sind alle Massnahmen, welche die Schutzobjekte beeinträchtigen oder sonstwie den Schutzzweck gefährden; ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Beseitigen von Gehölzen, Bäumen und Sträuchern sowie das Roden von Gebüschern;
- das Pflügen und Befahren mit nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie die Verwendung von Giftstoffen im direkten Bereich der Baumkronen, Gehölze und Hecken;
- das Beweiden der Hecken und Feldgehölze;
- das Ablagern von Kehrlicht, Feldabraum, Bauschutt, Erdaushub und dergleichen;
- das Anfachen von Feuern, das Lagern, Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Verändern der natürlichen Bachläufe (vorbehalten bleiben naturnahe Verbauungsweisen).

4.3. Waldränder und Waldschutzgebiet

An den Waldrändern bis auf eine Tiefe von 30 m sowie im Waldschutzgebiet sind alle Massnahmen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Ausbringen von Düngern, Hofdüngern sowie die Verwendung von Giftstoffen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür.

Die Waldbewirtschaftung an den Waldrändern und im Waldschutzgebiet bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

4.4. Kiesgruben und geologische Objekte

Alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, welche das Schutzobjekt beeinträchtigen oder seine Sichtbarkeit stören, sind verboten. Im wesentlichen gelten die gleichen Verbote wie für die Naturschutzgebiete.

5. Pflege und Unterhalt

Zur Sicherung des Schutzziels sind die Naturschutzgebiete, Pufferzonen, Naturobjekte, Waldränder und Waldschutzgebiete sowie Kiesgruben und geologischen Objekte fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4. ausgenommen. Sie werden falls nötig in einem Pflegeplan festgelegt. Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- a) Die Trockenstandorte sind je nach Objekt jährlich ab 1. Juli ein- bis zweimal zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.

- b) Die Feucht- und Rietwiesen sind in der Regel jährlich nach dem 1. September zu mähen. Die Streue ist bis spätestens 15. März des folgenden Jahres wegzu führen.
- c) Hecken sind durch selektiven und abschnittweisen Rückschnitt zu verjüngen. Die Bachläufe und deren bewachsene Ufer sind wie die Rietwiesen, bzw. die Hecken zu pflegen. Für die Feldgehölze gelten die gleichen Bewirtschaftungsvorschriften wie für das Waldschutzgebiet. Geschützte Einzel- oder Alleebäume, die alters- oder krankheitshalber gefällt werden müssen, sind durch entsprechende Arten zu ersetzen.
- d) Die Waldränder und das Waldschutzgebiet sind entsprechend dem Schutzziel zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen so fest, dass der Aufbau in bezug auf Baumartenzusammensetzung, Schichtung und Lichtverhältnisse erhalten bleibt. Der busch- und artenreiche Waldsaum ist durch selektiven und abschnittweisen Rückschnitt zu verjüngen.
- e) Gehölze in Kiesgruben sind entsprechend lit. c) zu pflegen und zu unterhalten. Geologische Aufschlüsse sind periodisch von störender Vegetation zu säubern.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

6. Ausnahme- regelung

Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

7. Straf- bestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gestützt auf § 340 PBG geahndet. Im weiteren ist bei Übertretungen gemäss § 341 PBG der frühere Zustand wiederherzustellen.

8. Inkraft- treten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

9. Rechts-
mittel

Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen nach Erhalt der persönlichen Mitteilung bzw. von der Publikation an gerechnet ein schriftlich begründeter Rekurs bei der Bau-
rekurskommission III des Kantons Zürich,
8090 Zürich, eingereicht werden.

Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende
Rekursschrift muss einen Antrag und dessen
Begründung enthalten. Der angefochtene Be-
schluss ist beizulegen. Die angerufenen
Beweismittel sind genau zu bezeichnen und
soweit möglich beizulegen.

10. Publikation,
Mitteilung

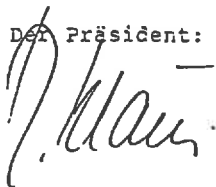
Die Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons
Zürich sowie im "Zürcher Oberländer" publi-
ziert.

Vom Gemeinderat am 16. August 1988
und 7. Februar 1989

erlassen:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:



Der Schreiber:

